

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Natur und Landschaft
3003 Bern

FSU

St. Gallen, 21. Januar 2011 / Bn

Vernehmlassung zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft (Europäische Landschaftskonvention); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Stalder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Vernehmlassung zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft (Europäische Landschaftskonvention) eröffnet und gleichzeitig unserem Fachverband Gelegenheit gegeben, bis zum 21. Januar 2011 eine Stellungnahme abzugeben. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. Wie im Schreiben vom 23. August 2010 gewünscht, senden wir eine Kopie per E-Mail auch an andreas.stalder@bafu.admin.ch.

Der FSU ist der Fachverband der Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner, welchem über 900 Einzelpersonen und Büros angehören. Er ist auch dem SIA als Fachverein angeschlossen. Als Fachverband in Raumplanung haben wir alles Interesse daran, dass die raumplanerischen und landschaftsrelevanten Bereiche fachgerecht geregelt werden.

A. Allgemeine Bemerkungen

Landschaftsthematik

Die Landschaftsthematik ist heute sehr aktuell. Die breite politische Diskussion über die Landschaftsschutzinitiative und der Wille des Parlaments, mittels einer Teilrevision des RPG die entsprechenden Instrumente der Raumplanung zu verstärken, bezeugen, dass das Thema Landschaft in ihrer vielfältigen Erscheinung ein in der Bevölkerung sehr verbreitetes Interesse erweckt und dass die Politik bereit ist, die entsprechenden Anliegen wahrzunehmen.

Gute Noten für die Schweiz

Im internationalen Vergleich schliesst die Schweiz bezüglich Schutz, Erhalt und Aufwertung der Landschaft und der Naturräume, trotz gewissen Mängeln in den Raumplanungsinstrumenten und der Verspätung im Bereich der Grossschutzgebiete, ohne Zweifel mit guten Noten ab.

Fédération
suisse des
urbanistes

Fachverband
Schweizer
RaumplanerInnen

Federazione
svizzera degli
urbanisti

Federaziun
svizra
d'urbanists

Vadianstrasse 37
Postfach
9001 St. Gallen

T 071 222 52 52
F 071 222 26 09
info@f-s-u.ch
www.f-s-u.ch

Laufende Verbesserungen

Seit längerer Zeit ist die Schweiz daran, immer effizientere und verfeinerte Instrumente im Sinne einer modernen Auffassung von Landschaftsschutz, welche ein Zusammenwirken von natürlichen, kulturellen, ästhetischen und volks- und regionalwirtschaftlichen Faktoren anstrebt, zu entwickeln. In diesem Sinne sind folgende Leistungen besonders hervorzuheben:

- Die verschiedenen im Natur- und Heimatschutzgesetz von 1966 verankerten und stetig erweiterten und aktualisierten Bundesinventare, die sowohl eine solide wissenschaftliche Grundlage über unsere Lebensräume als auch wertvolle Instrumente in der politischen Umsetzung ihres Schutzes darstellen;
- Eine im Bewusstsein der Bevölkerung und der Behörden tief verankerte Raumplanung, welche trotz einigen Schwächen in den Instrumenten, eine unkontrollierte Verbauung des Raumes verhindert hat;
- Eine Landwirtschaftspolitik, welche auf eine nachhaltige Nutzung des Bodens zielt;
- Eine Regionalpolitik, welche auch im Übergang von der Investitionshilfe für das Berggebiet (IHG) zur Neuen Regionalpolitik (NRP) das Zusammenwirken von Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Tourismus und nachhaltiger Nutzung erneuerbarer Ressourcen fördert;
- Eine, trotz verspäteter Einführung, junge und moderne Gesetzgebung über die Pärke;
- Nicht zuletzt die Schaffung des Fonds Landschaft Schweiz im Jahr 1991, welcher dem Bund eine gezielte und effiziente Finanzierung von geeigneten Initiativen, die von Privaten sowie lokalen und regionalen Körperschaften getragen werden, ermöglicht.

Vor allem aber kann die Schweiz eine jahrzehntelange Erfahrung im Umgang mit partizipativen und föderalistischen Verfahren in der Raumplanung und im Natur- und Landschaftsschutz aufweisen.

Gleiche Stossrichtung der Europäischen Landschaftskonvention

Wir stellen fest, dass die Europäische Landschaftskonvention (ELK) die gleiche umfassende Landschaftsschutzpolitik, mit ähnlichen Instrumenten und Verfahren, anstrebt, wie sie die Schweiz schon seit Jahrzehnten praktiziert. Mit einer Ratifikation der ELK durch die Schweiz werden deren Anstrengungen unterstützt und die Umsetzung des Landschaftsschutzes in den anderen Ländern gefördert.

B. Position des FSU

Der Fachverband der Schweizer Raumplaner und Raumplanerinnen (FSU) ist der Meinung, dass die Schweiz mit den heutigen Voraussetzungen ohne Bedenken und Sorgen für ihre eigenen nationalen Interessen der ELK beitreten kann und **unterstützt** deren vorgeschlagene Genehmigung und Ratifizierung ausdrücklich.

Mit der Ratifizierung würde sich der Schweiz die Möglichkeit bieten, in diesem Bereich der europäischen Zusammenarbeit ihre vorbildliche Natur- und Landschaftsschutzpolitik in den internationalen Beziehungen geltend zu machen, ihre Vorreiterrolle aufzuzeigen und eine führende Position einzunehmen. In diesem Sinne würde die Ratifizierung der ELK das internationale Ansehen der Schweiz und ihre aussenpolitische Position bedeutend verstärken.

C. Anregungen

RPG-Revision

Im Sinne der Weiterentwicklung einer kohärenten Landschaftsschutzpolitik, wie sie die Schweiz bisher angestrebt hat und die nun auch Gegenstand der ELK ist, ist zu überlegen, in welchen Bereichen zukünftig Verbesserungen möglich sind. Solche sehen wir aus raumplanerischer Sicht in gewissen Ergänzungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG, welche am sinnvollsten in die zur Zeit in Vorbereitung stehende 2. Etappe der RPG-Revision aufzunehmen wären.

Solche Gesetzesanpassungen sollten u.E. unabhängig von der Genehmigung der ELK erfolgen, da der Revisionsprozess zum RPG bereits läuft und sonst wieder langwierige Gesetzgebungsverfahren abzuwarten sind.

Bewusstseinsbildung

In Art. 6 Buchstabe A der ELK werden die Vertragsparteien verpflichtet, das Bewusstsein für den Wert der Landschaft, für ihre Rolle und für die Veränderungen, denen sie unterworfen sind, in der Gesellschaft, bei privaten Organisationen und bei Behörden zu schärfen.

Der vom Bund eingesetzte Fonds Landschaft Schweiz FLS widmet sich bereits heute stark einer solchen Bewusstseinsbildung. Er könnte somit auch in Zukunft in diesem Sinne eine koordinierende Rolle spielen.

Umsetzung

In Art. 6 Buchstabe E der ELK werden die Vertragsparteien verpflichtet, zur Umsetzung ihrer Landschaftspolitik Instrumente einzuführen, deren Ziel der Landschaftsschutz, die Landschaftspflege und/oder die Landschaftsplanung ist. Dazu machen wir folgende Vorschläge.

- Es ist ein übergeordneter Landschaftsbegriff zu schaffen, der das Siedlungsgebiet und die offene Landschaft umfasst. Dies lässt sich am besten erreichen, indem im RPG ein eigenes Kapitel Landschaft eingefügt wird, in welchem der übergeordnete Aspekt der Landschaft festgehalten wird. Zumindest sollten aber die bisherigen Formulierungen, wonach als Landschaft im Wesentlichen nur das Gebiet ausserhalb des Siedlungsgebiets verstanden wird, im Sinne eines umfassenden Landschaftsbegriffs angepasst werden.
- Es sollen in funktional abgegrenzten Gebieten, welche auch über das Hoheitsgebiet einzelner Gemeinden oder Kantone hinausgehen können, regionale Landschaftsplanungen verlangt werden, welche den Kantonen als Basis für ihre Festlegungen im kantonalen Richtplan dienen.

D. Fazit

Mit der Ratifizierung der ELK durch die Schweiz erhoffen wir uns, dass die Schweiz ihre erfolgreiche Landschaftspolitik weiterführen und sinnvoll weiterentwickeln und dabei auch weiterhin eine Vorbildrolle für andere Länder übernehmen kann.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumentation in Ihrer Botschaft ans Parlament. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSU



Andreas Brunner, Geschäftsführer
geschaeftsfuehrer@f-s-u.ch